

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 59=79 (1913)

Heft: 9

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIX. Jahrgang.

Nr. 9

Basel, 1. März

1913

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5.—, fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: Beschwerden. — Die „Aronautik“ im französischen Heere. — Die Bekleidungs- und Gepäckfrage in Frankreich. (Schluß). — Ausland: Frankreich: Analphabeten im französischen Heere. — Oesterreich-Ungarn: Das Rekrutenkontingent für Heer und Landwehren. — Niederlande: Herbstübungen. — Vereinigte Staaten von Amerika: Nationalgarde. Militärflieger.

Dieser Nummer liegt bei:
**Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1913 Nr. 2.**

Beschwerden.

Die Einsendung in Nr. 7 über Beschwerden hat uns einige Zuschriften eingetragen, in denen, unter Beilage aller Akten über den Erfolg von Beschwerden berichtet und um unsere Meinung über diese gefragt wird, wobei die geschätzten Briefschreiber stillschweigend erwarten, daß wir ihre Unzufriedenheit über die Erledigung ihrer Beschwerden billigen.

Wir möchten diese Zuschriften mit einer allgemeinen Betrachtung beantworten.

Jeder der sich klageführend an den Richter und im militärischen Verhältnis mit einer Beschwerde an den höheren Vorgesetzten wendet, ist von seinem guten Recht überzeugt und meint, es müsse ihm voll und ganz Recht gegeben werden. Wenn dies dann nur teilweise der Fall ist, sei es weil auch einiges Recht auf der andern Seite oder weil besondere Umstände vorliegen, denen der Entscheidende Rechnung tragen muß, so empfindet man das als eine Enttäuschung und ist selten objektiv genug, um sich selbst zu sagen, daß der Entscheid nicht anders ausfallen konnte.

Gerade bei der Behandlung von Beschwerden von Offizieren gegen ihre Vorgesetzten sind vielfach solche besonderen Umstände, die meist in der Person und Stellung des Angeklagten liegen, vorhanden und die zu einer materiellen Erledigung zwingen, die wahrscheinlich anders ausgefallen wäre, wenn diese besonderen Umstände nicht ihre Berücksichtigung gefordert hätten.

Verhindern, daß dies dann als eine Rechtsverweigerung bitter empfunden wird und veranlassen, daß der Kläger mit dem ihn nicht befriedigenden Entscheide zufrieden ist, kann nur durch die Form, in der der Entscheid mitgeteilt wird, durch die Redaktion des Urteils herbeigeführt werden.

Dies wird sehr oft bei uns nicht genügend beachtet. Teilweise hat das seinen Grund darin, daß man den durch verständige und berechnete Oportunitätsrücksichten veranlaßten Entscheid juristisch begründen will. Das führt leicht dazu, daß sich die Begründung des Urteils wie das Plaidoyer des gegnerischen Anwaltes ausnimmt und

vielmehr noch als das halb oder ganz abweisende Urteil selbst bittere Gefühle auslöst. Teilweise aber auch hat dies seinen Grund darin, daß man eine mit der ganzen oder teilweisen Abweisung der Beschwerde gewißermaßen versöhnende Art der Mitteilung überhaupt für unnötig, ja sogar als durch das Gebot, Würde und Autorität des Vorgesetzten zu wahren, ausgeschlossen erachtet. Diese falsche Ansicht hängt zusammen mit dem falschen Disziplinbegriff vergangener Zeiten, der noch auf vieles einen Schatten wirft. Damals glaubte man, die Erhaltung eines guten (!?) Geistes im Offizierskorps gebiete, die Beschwerde eines Offiziers gegen seinen Vorgesetzten wegen Mißachtung der Rechte der Persönlichkeit und der Kompetenzen der Stellung als den Ausfluß disziplinwidriger Gesinnung aufzufassen und dementsprechend zu behandeln.

Die falsche Disziplinauffassung aus der Zeit des Absolutismus wirft ihre Schatten noch auf Vieles.

Sie ist die Ursache, warum man sich nicht bemüht, einer Beschwerdeerledigung, die der Beschwerdeführer anders erwarten durfte, eine Form, zu geben, die mit ihr versöhnt. Sie ist auch meist die Ursache der Beschwerden selbst. Und zwar nicht bloß die Veranlassung, indem *achtlos* — das ist viel schlimmer, als wenn es absichtlich geschieht — vom Höhern das Recht der Persönlichkeit und die Kompetenzen der Stellung der Untergebenen verletzt werden, sondern auch zu einem späteren Verhalten veranlaßt, das den Untergebenen zur Beschwerdeführung zwingt.

Dies Letztere ist dasjenige, worüber ich hier zu meinen Kameraden in höherer Stellung sprechen möchte.

In den meisten, wenn nicht in allen Fällen *berechtigter* Beschwerde¹⁾, wäre es den zu ihr Anlaß gebenden Vorgesetzten ein Leichtes gewesen, die Einreichung der Beschwerde zu verhindern. Wenige herzliche Worte der Entschuldigung, denen sehr wohl eine Mahnung, nicht so empfindlich zu sein, angeknüpft sein kann, würden genügen. Daß man vielfach das nicht als Pflicht empfindet, und daß nicht die allgemeine Offiziersauffassung dazu zwingt, das ist dasjenige, um das es sich handelt.

¹⁾ Nur von berechtigten ist selbstverständlich in meinen Darlegungen die Rede.